

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2007

Inhalt: Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal. — Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Peter Bruchsal. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Benutzung und Behandlung elektronischer Dienste in den Kirchengemeinden/Verbot der Nutzung für private Zwecke. — Aufhebung der Bauamtsaußenstelle Karlsruhe. — Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren. — Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig). — Ergebnis der Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Pastoration einer Pfarrei. — Entpflichtung/Zurruhesetzung. — Im Herrn ist verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 189

Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007

I. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen hat in ihrer Sitzung am 26. November 2007 die nachstehenden „Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe“ in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen:

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

(1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet,

die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.

(4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommission) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.

(3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

(5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2005.

II. Die vorstehenden Richtlinien treten für die Erzdiözese Freiburg zum 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2005, in Kraft gesetzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275).

Freiburg im Breisgau, den 11. Dezember 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 190

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal

Nach Anhörung der Stadt Bruchsal errichte ich hiermit unter Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Peter Bruchsal, St. Paul Bruchsal und St. Anton Bruchsal für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 18. Oktober 2007, Az: RA-7151.15/74, gemäß § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz die Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Die Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal gehört zur Gesamtkirchengemeinde Bruchsal.

Freiburg im Breisgau, den 31. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 191

Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Peter Bruchsal

Nach Anhörung des Priesterrats errichte ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC unter Aufhebung der Pfarreien St. Peter Bruchsal, St. Paul Bruchsal und St. Anton Bruchsal mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die römisch-katholische Pfarrei St. Peter Bruchsal und teile sie dem Dekanat Bruchsal (Seelsorgeeinheit St. Peter Bruchsal) zu.

Am Status der Kirchen St. Peter, St. Paul und St. Anton Bruchsal ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Freiburg im Breisgau, den 31. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 192

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Laufenburg*, bestehend aus den Pfarreien Heilig Geist Laufenburg, St. Pelagius Laufenburg-Hochsal und St. Martin Laufenburg-Luttingen, Dekanat Säckinggen, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Wolfgang Auer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Klettgau*, bestehend aus den Pfarreien St. Georg Klettgau-Erzingen, Mariä Himmelfahrt Klettgau-Bühl, St. Katharina Klettgau-Geißlingen und St. Peter und Paul Klettgau-Grießen, Dekanat Wutachtal, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Thomas Mitzkus zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Durmersheim-Au am Rhein*, bestehend aus den Pfarreien St. Bernhard Durmersheim, St. Dionysius Durmersheim und St. Andreas Au am Rhein, Dekanat Murgtal, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 errichtet und Pfarradministrator Pater Mazur zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Karlsdorf-Neuthard-Büchenau*, bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Karlsdorf-Neuthard (Karlsdorf), St. Sebastian Karlsdorf-Neuthard

(Neuthard) und St. Bartholomäus Bruchsal-Büchenau, Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Rudi Müller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Dielheim*, bestehend aus den Pfarreien St. Cyriak Dielheim und Hl. Kreuz Dielheim-Balzfeld, Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Rudolf Grammetbauer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Kandern-Istein*, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Efringen-Kirchen (Istein) und St. Franz von Sales Kandern, Dekanat Wiesental, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Fabian Schneider zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Hintere Höri*, bestehend aus der Pfarrei St. Hippolyt und Verena Öhningen, St. Genesius Öhningen-Schienen und St. Pankratius Öhningen-Wangen, Dekanat Östlicher Hegau, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Stefan Hutterer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Höchenschwand*, bestehend aus der Pfarrei St. Michael Höchenschwand und der Pfarrkuratie St. Fridolin Häusern, Dekanat Waldshut, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarradministrator Ivan Hojanic zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 4. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit St. Georgen-Tennenbronn*, bestehend aus den Pfarreien St. Georg St. Georgen und St. Johann Baptist Schramberg-Tennenbronn, Dekanat Villingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Paul Dieter Auer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 193

Benutzung und Behandlung elektronischer Dienste in den Kirchengemeinden/Verbot der Nutzung für private Zwecke

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden wird hiermit die Nutzung elektronischer Dienste und dienstlich bereitgestellter Hard- und Software für persönliche (nicht-dienstliche) Zwecke, insbesondere Telefax, E-Mail, Internet/Intranet untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich neben den dienstlich beschafften auch auf die privat beschafften PCs von Priestern, Diakonen und Laien-Mitarbeitern, soweit diese zusammen mit PCs anderer Mitarbeiter an ein internes

Netzwerk angebunden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind somit PCs in der Benutzung dieses Personenkreises mit eigener Internet-Anbindung über Modem/ISDN/DSL, solange sie nicht über eine Netzwerk-anbindung zu anderen Geräten verfügen.

Wird nämlich die persönliche Nutzungsmöglichkeit dieser Dienste zugelassen, hat dies erhebliche negative rechtliche Auswirkungen dahingehend, dass die strengen gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts, die für Internet-Service-Provider gelten, anzuwenden sind. Danach besteht hier insbesondere das strafbewehrte Verbot, Inhalte der Korrespondenz zur Kenntnis zu nehmen oder gar zu überwachen und zu lenken. Dieses Verbot der Einsichtnahme würde sich bei Erlaubnis der privaten Nutzung auch auf die dienstlich geführte Korrespondenz erstrecken, da die dienstliche von der privat geführten Korrespondenz technisch nicht getrennt werden kann. Eine solche Möglichkeit der Einsichtnahme in die dienstliche Korrespondenz ist jedoch zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe und zur Administration des Netzwerks erforderlich. Würde die private Nutzung gestattet, könnten diese nachteiligen Auswirkungen auch nicht durch eine schriftliche Einverständnis-Erklärung des Mitarbeiters mit der Einsichtnahme-Möglichkeit des Dienstgebers in die E-Mail-Korrespondenz vermieden werden, da eine solche Erklärung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) nichtig wäre.

Die Entscheidung, die private Nutzung nicht zu gestatten, beruht letztlich auf der Erwägung, die Sicherstellung der dienstlichen Erfordernisse nicht durch mögliche rechtliche Einschränkungen, welche durch die Anwendung dieser Schutzvorschriften entstehen würden, gefährden zu wollen.

Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung der Telephonie. Die Nutzung dienstlicher Fernsprecheinrichtungen kann in geringem Umfang (für Kurzgespräche) zugelassen und von der Erstattung der Kosten (ggf. differenziert nach Nah- und Fernbereich) abhängig gemacht werden.

Aus den dargelegten Gründen ist die nachstehende Verpflichtungserklärung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitzuteilen, von ihnen unterschreiben zu lassen und anschließend in die Personalakte aufzunehmen.

Gleichzeitig sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Texte der KDO und der KDO-DVO auszuhändigen. Diese können auf der Internetseite des Erzbischöflichen Ordinariates unter <http://www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html> abgerufen werden.

Für den Bereich der Dienststellen des Erzbistums wurde eine inhaltsgleiche Regelung bereits erlassen. Diese bleibt weiterhin in Kraft.

Für die Beratung stehen die Stabsstelle Org/IT sowie die Abteilung IX des Erzbischöflichen Ordinariates gerne zur Verfügung.

Verpflichtungserklärung
gemäß § 4 Satz 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Belehrung
über das Verbot der privaten Nutzung elektronischer Dienste und des PC

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Erzbistums Freiburg vom 30.12.2003 (ABl. 2004 Nr.1) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde und mir die Texte der KDO und der KDO-DVO ausgehändigt wurden,
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Nutzung von Telefax, E-Mail, Internet/ Intranet sowie sonstiger dienstlich zur Verfügung gestellter Hard- und Software für private Zwecke nicht zulässig ist.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis, die dienstliche Schweigepflicht und/oder das Verbot der privaten Nutzung elektronischer Dienste und Geräte disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

(Vor- u. Zuname)

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Nr. 194

Aufhebung der Bauamtsaußenstelle Karlsruhe

Die Außenstelle Karlsruhe des Erzbischöflichen Bauamtes Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben und sowohl in fachlicher wie in organisatorischer Hinsicht in das Erzbischöfliche Bauamt Heidelberg eingegliedert. Die Beschäftigten der bisherigen Außenstelle werden der Leitung des Erzbischöflichen Bauamtes Heidelberg unterstellt. Die Voraussetzungen für die räumliche Verlegung nach Heidelberg werden im Laufe des Jahres 2008 geschaffen.

Nr. 195

Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren

Die Neuordnung der Dekanate hat Veranlassung zu einer Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren gegeben, die nachstehend bekannt gemacht wird:

Region Odenwald-Tauber

Dekanate Tauberbischofsheim und Mosbach-Buchen
Meuser, Michael, Bezirkskantor
97941 Tauberbischofsheim, Hauptstraße 95
Tel.: (0 93 41) 1 21 85, Fax: (0 93 41) 1 37 73
michael.meuser@t-online.de

Region Rhein-Neckar

Dekanate Kraichgau und Wiesloch
Weithoff, Godehard, Bezirkskantor
69412 Eberbach, Feuergrabengasse 6
Tel.: (0 62 71) 7 26 88, Fax: (0 62 71) 91 66 59
bk.weithoff@t-online.de

Dekanate Heidelberg-Weinheim und Mannheim
Kaufmann, Dr. Michael
78554 Aldingen, Kolbenhalde 11
Tel.: (0 74 24) 70 05 84, Fax: (0 74 24) 70 05 84
Tel.: (07 41) 1 75 26 40, Fax: (07 41) 1 75 26 48
m_g_k@web.de, kaufmann@mh-trossingen.de

Region Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

Dekanat Karlsruhe
Schröder, Andreas, Professor
76137 Karlsruhe, Baumeisterstraße 44
Tel.: (07 21) 81 28 33

Dekanate Bruchsal und Pforzheim
Kohlmann, Mathias, Bezirkskantor, Kirchenmusikdirektor
75173 Pforzheim, Gustav-Rau-Straße 5a
Tel.: (0 72 31) 2 47 28, Fax: (0 72 31) 29 95 91
kath.bezirkskantorat.pfhm@web.de

Dekanate Rastatt und Baden-Baden
Dücker, Martin, Dommusikdirektor
70184 Stuttgart, Staffenbergstraße 60
Tel.: (07 11) 2 36 26 50, Fax: (07 11) 2 36 26 49
admaduecker@t-online.de

Region Ortenau

Dekanate Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal und Lahr
Degott, Matthias, Bezirkskantor
77723 Gengenbach, Benedikt-von-Nursia-Straße 1
Tel.: (0 78 03) 17 93, Fax: (0 78 03) 17 93
bk-m.degott@freenet.de

Region Breisgau-Schwarzwald-Baar

Dekanate Endingen-Waldkirch und Neustadt
Götz, Johannes, Bezirkskantor
79822 Titisee-Neustadt, An der Fehrn 4
Tel.: (0 76 51) 31 16, Fax: (0 76 51) 93 24 57
johannes.goetz@t-online.de

Dekanat Freiburg
Koch, Georg, Bezirkskantor
78259 Mühlhausen, Poppeleweg 4
Tel.: (0 77 33) 97 70 01, Fax: (0 77 33) 97 70 02
bk.georg.koch@t-online.de

Dekanat Breisach-Neuenburg
Marx, Bernhard, Professor
79299 Wittnau, Im Mesnergarten 8
Tel.: (07 61) 40 96 98, Fax: (07 61) 4 57 02 64
bernhard.marx@freenet.de

Dekanat Schwarzwald-Baar
Kaufmann, Dr. Michael
78554 Aldingen, Kolbenhalde 11
Tel.: (0 74 24) 70 05 84, Fax: (0 74 24) 70 05 84
Tel.: (07 41) 1 75 26 40, Fax: (07 41) 1 75 26 48
m_g_k@web.de, kaufmann@mh-trossingen.de

Region Hochrhein

Dekanate Wiesental und Waldshut
Marx, Bernhard, Professor
79299 Wittnau, Im Mesnergarten 8
Tel.: (07 61) 40 96 98, Fax: (07 61) 4 57 02 64
bernhard.marx@freenet.de

Region Bodensee-Hohenzollern

Dekanate Hegau, Konstanz und Linzgau
Koch, Georg, Bezirkskantor
78259 Mühlhausen, Poppeleweg 4
Tel.: (0 77 33) 97 70 01, Fax: (0 77 33) 97 70 02
bk.georg.koch@t-online.de

Dekanate Sigmaringen-Meßkirch und Zollern
Krämer, Klaus, Bezirkskantor
72488 Sigmaringen, Fidelisstraße 1
Tel.: (0 75 71) 5 23 67, Fax: (0 75 71) 68 67 55
bezirkskantorat.sigmaringen@t-online.de

Amtsblatt

Nr. 32 · 19. Dezember 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 32 · 19. Dezember 2007

Mitteilungen

Nr. 196

Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

Die Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) ergab im Jahr 2007 den Betrag von 158.645,00 €. Der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset hat mit Schreiben vom 26. November 2007 an den Herrn Erzbischof für die Unterstützung des universalen Hirtendienstes des Heiligen Vaters gedankt und ihn gleichzeitig gebeten, diesen Dank an alle Spender weiterzuleiten.

Nr. 197

Ergebnis der Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011

Auf Bitten des Vorbereitungsausschusses der Dienstgeberseite für die Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011 sowie der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission machen wir auf das in Heft 1/2008 der „neuen caritas“ veröffentlichte Gesamtergebnis der Wahlen der Dienstgebervertreter/innen auf Bundes- und Regionalebene aufmerksam.

Personalmeldungen

Nr. 198

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. Dezember 2007 Herrn *Ulrich Sickinger*, Karlsruhe, zum Pfarrer der Pfarreien *Liebfrauen Waldshut-Tiengen* und *St. Clemens Dogern*, Dekanat Waldshut, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Dezember 2007 *P. Miroslav Ugljar*, Lauchringen, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Peter und Paul Owingen*, *U. L. F. Überlingen-Lippertsreute* und der Kuratkaplanei *St. Mauritius Owingen-Billafingen*, Dekanat Linzgau, bestellt.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarradministrator *Vincent Padinjarakadan*, Leimen-St. Ilgen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Bartholomäus Sandhausen*, Dekanat Wiesloch, bestellt.

Entpflichtung/Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Georg Lämmle*, Owingen, auf die Pfarreien *St. Peter und Paul Owingen*, *U. L. F. Überlingen-Lippertsreute* und der Kuratkaplanei *St. Mauritius Owingen-Billafingen*, Dekanat Linzgau, mit Ablauf des 30. November 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

6. Dez.: Pfarrer i. R. *Dieter Göpfert*, Deggenhausertal,
† in Heiligenberg